

Abziehen von Fanartikeln

Thomas Kubera/Thomas Dierschke

Definition

Unter dem Abziehen von Fanartikeln ist das Erbeuten von →**Fanutensilien**, z. B. →**Zaunfahnen**, Schwenkfahnen etc. und anderen äußeren Zeichen der Zugehörigkeit zu einem Verein, z. B. Trikots, Fanschals, Fanmützen, durch Angehörige gegnerischer Fangruppierungen (→**Fanfreundschaft/Fanfeindschaft**) zu verstehen. Das Erbeuten stellt sich dabei regelmäßig als Straftat dar, mindestens als Diebstahl, in vielen Fällen bei Anwendung von Gewalt und Drohung auch als Raub oder räuberische Erpressung.

Das Abziehen von Fanartikeln wird vielfach verharmlost, stellt sich aber in der Realität als Straftat dar, was zum Eingreifen durch die →**Polizei des Landes** und die →**Bundespolizei** führt. Es handelt sich um sogenannte **Offizialdelikte**, die strafrechtlich verfolgt werden müssen.

Das Beutegut wird teilweise auch durch Fangruppierungen, z. B. der →**Ultra**-Szenen, als Mittel eingesetzt, um die Fans der gegnerischen Mannschaft zu provozieren. So werden solche Gegenstände z. B. sichtbar im eigenen Block demonstrativ gezeigt (z. B. Darstellung der Zaunfahne auf dem Kopf) und teilweise verbrannt.

Insgesamt ist nur eine Minderheit der Stadionbesucher von dieser Straftat betroffen, vier Prozent wurden bereits persönlich Fangegenstände „abgezogen“ und weitere vier Prozent berichten über Bekannte, denen dies zugestoßen ist.¹ Dabei sind aktivere Fans deutlich häufiger als andere Stadionbesucher betroffen (vgl. auch →**Viktimisierung**).

Empfehlung

- Der Verharmlosung von Straftaten dieser Form sollte durch die Arbeit von →**Fanbeauftragten** und →**Fanprojekten** entgegengewirkt werden.

1 Die Ergebnisse stammen aus der im Projekt durchgeführten BEMA-Stadionbefragung; weitere Informationen zur Befragung finden sich im Anhang.

Akteure im Netzwerk

Thomas Kubera/Andreas Werner

Definition

Die Akteure im →**Netzwerk** der Sicherheitsgewährleistung im Fußball sind eine lokal organisierte Gruppe von Sicherheitsakteuren, die durch regelmäßige →**Kommunikation** miteinander verbunden ist.

Zu den Akteuren in einem lokalen Netzwerk in der Sicherheitsgewährleistung im Fußball gehören zum einen folgende Akteure:

- →**Polizei des Landes**
- →**Bundespolizei**
- Verein, u. a. in Gestalt des Veranstaltungsleiters (→**Veranstalter**), des →**Sicherheitsbeauftragten**, des →**Sicherheits- und Ordnungsdienstes**, des →**Stadion(sicherheits)sprechers** und des →**Sanitätsdienstes**, ggf. auch der →**Brandsicherheitswache**
- →**Kommune**, insbesondere als Ordnungsbehörde sowie als Teil der Kommune die →**Feuerwehr** und der Rettungsdienst
- Angehörige der Justiz, z. B. Staatsanwälte und Richter.

Die genannten Akteure sind Teil der sogenannten →**Sicherheitsarchitektur**. Weitere Informationen dazu unter →**Sicherheitsakteure**.

Darüber hinaus spielen im Netzwerk aber noch weitere Akteure eine wichtige Rolle, die zwar nicht im engeren Sinne als Sicherheitsakteure zu bezeichnen sind, aber trotzdem wichtige Beiträge zur →**Sicherheit** leisten. Dazu gehören unter anderem die Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit ihren privaten Sicherheitsdiensten und die →**Deutsche Bahn**, u. a. mit ihrer Tochtergesellschaft DB Sicherheit und den 3-S-Zentralen. Diese Institutionen können insoweit als Sicherheitsakteure im weiteren Sinne bezeichnet werden, als dass sie jeweils private Sicherheitskräfte für ihren Geltungsbereich beschäftigen und damit ihrer Aufgabe folgen, den Transport der Zuschauer zum Stadion und wieder nach Hause sicherzustellen. Mit ihren Sicherheitsdiensten haben sie dabei einen erheblichen Einfluss auf die Sicherheitslage in Bahnhöfen, Zügen, S- und U-Bahnen, Straßenbahnen sowie Bussen.

Im Feld derjenigen, die mit Fans in Kontakt stehen, sind zunächst die →**Fanbeauftragten** zu nennen. Sie sind Angestellte der Vereine und stellen eine wichtige Kommunikationsschnittstelle zu den eigenen Fans der Vereine dar. Sie können damit im Netzwerk den →**Fandialog** initiieren und fortentwickeln.

Weiterhin sind die →**Fanprojekte** als Akteure im Netzwerk zu nennen. Sie betreiben die sozialpädagogische Arbeit, vor allem mit Jugendlichen. Wegen ihrer Kontakte in die Fanszene der jeweiligen Vereine können sie ebenfalls eine wesentliche →**Rolle** als Kommunikationsschnittstelle übernehmen und dabei helfen, den Fandialog mit Sicherheitsakteuren aufzubauen oder zu erhalten.

Ziel der Akteure im Netzwerk sollte eine möglichst einheitliche, transparente und vertrauensbildende Kommunikation sein. Dazu gehören eine durchdachte, aufeinander aufbauende →**Besprechungsarchitektur** sowie eine stabile und vertrauensvolle →**bilaterale Kommunikation**.

Weiterführende Informationen

Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit (2011): Nationales Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) – Fortschreibung 2012. Online verfügbar unter http://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/material/soziale-arbeit/Richtlinien-und-Regeln/nkss_konzept2012.pdf, zuletzt geprüft am 21.06.2017.

Alkoholverbot

Thomas Kubera/Patrick Bresemann/Gabriel Duttler/Thomas Dierschke/Birgitta Lodde

Definition/Zusammenfassung

Alkohol und →**Drogen** sind in Fankurven verbreitet und spielen eine unterschiedliche Rolle für die Sicherheitskonstruktion. Nach § 23 der →**DFB-Richtlinien** zur Verbesserung der →**Sicherheit** bei Bundesspielen besteht grundsätzlich ein Verkaufs- und Abgabeverbot von alkoholischen Getränken vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Stadiongeländes. Nur mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlichen Sicherheitsorgane kann der →**Veranstalter** auf seine Verantwortung hin die Abgabe von alkoholischen Getränken vornehmen. Er hat dies zu begründen. Nach den Richtlinien sind Personen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, aus dem Stadionbereich zu verweisen. Diese Richtlinie wird allerdings nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht konsequent umgesetzt, sondern vorrangig bei Spielen mit erhöhtem Risiko (→**Kategorisierung von Spielen**).

Das Alkoholverbot als →**Sicherheitsmaßnahme** ist ein vieldiskutiertes Thema in der Fanszene. Alkohol und Drogen besitzen eine Sicherheitsrelevanz während des Besuchs von Fußballspielen, da sie eine enthemmende Wir-

kung haben können, die sich im emotionalisierten Umfeld „Fußball“ verstärken kann (Wagner 2002).

Alkoholverkaufsverbot im Stadion

Die DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen definieren seit Jahren ein konsequentes Alkoholverkaufsverbot im Stadionbereich. Gemäß § 23 Absatz 1 sind der „Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken [...] vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.“ Nur mit „ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde“, so weiter im Absatz 2, „kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier [...], von Bier [...] oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen. Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.“ In einer Untersuchung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol), die im Jahr 2010 veröffentlicht wurde, schätzte die Mehrheit der interviewten **→Polizeiführer** Alkohol als enthemmend sowie aggressionsfördernd und damit als einen auslösenden Faktor zur Entstehung von Gewalt ein. Es wurde überwiegend auch die Auffassung vertreten, dass eine Alkoholisierung der Fans die kommunikativen Einwirkungsmöglichkeiten der Polizei reduziert. Es wurde aber auch festgestellt, „dass entgegen der Regelung im **→,Nationalen Konzept Sport und Sicherheit'** der Alkoholausschank („Vollbierausschank“) an Spieltagen im Stadion die Regel zu sein scheint“ (DHPol 2010: 26).

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder erachtet ein Alkoholverkaufsverbot in Stadien, aber auch im Stadionumfeld, und ein Alkoholkonsumverbot im Öffentlichen Personenverkehr bei risikobehafteten Spielbegegnungen als Maßnahme, die zu einer Verringerung von Aggressionsdelikten führen kann (vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2015, Beschluss zu TOP 5). Insofern könnte es folgerichtig sein, Praxis und aktuelle Forderungen anzugleichen und die DFB-Richtlinien dahingehend zu überarbeiten, ein Alkoholverkaufsverbot auf Spiele mit erhöhtem Risiko zu beschränken.

Die im Forschungsprojekt befragten Fans beschreiben, dass starker Alkoholkonsum zu Auseinandersetzungen führen kann. Sie hinterfragen aber zugleich das Mittel des Alkoholverbots im Stadion kritisch: Denn für viele

Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen (BASIGO)

Thomas Kubera

Definition/Zusammenfassung

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Projekt „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“ befasste sich mit der Sicherheit rund um Großveranstaltungen. Ziel war es, Verbesserungsmöglichkeiten für die →**Sicherheit** und praktikable, zukunftsfähige Lösungen für die beteiligten Akteure zu schaffen. Das Projekt setzte sich nicht spezifisch mit dem Thema Sicherheit im Fußball auseinander. Entsprechend wurden die Aspekte →**Fankultur** sowie die Kommunikationsprozesse zwischen den →**Akteuren im Netzwerk** und den Fans nicht tangiert. Es wurden bei dem Projekt jedoch Erkenntnisse gewonnen, die auch auf die Bewältigung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit Fußballspielen übertragen werden können.

Folgende Empfehlungen aus dem Projekt BASIGO (vgl. Online-Guide des BaSiGo-Projekts) sind hinsichtlich von Kommunikationsstrukturen und -prozessen auch auf die Durchführung von Fußballveranstaltungen übertragbar:

Interorganisationale Kommunikation

Interorganisationale Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung (→**Interorganisationale Kommunikation**) sind gemeinsames Handeln vor dem Hintergrund verschiedener aktEURsspezifischer Besonderheiten und Zuständigkeiten.

Zentral für die interorganisationale Zusammenarbeit ist der Koordinierungskreis, in dem neben dem →**Veranstalter** und seinen Ordnungs- und Rettungskräften auch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) (z. B. →**Feuerwehr** und die →**Polizeien der Länder**) vertreten sind (vgl. auch →**Sicherheitsakteure**). Durch die Meetings mit BOS wird die veranstalterseitige →**interne Kommunikation** geöffnet.

Basis für die gemeinsame Zusammenarbeit ist die Verbindlichkeit und das Verständnis über →**Rollen**, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Hierfür bieten sich aufgestellte Regeln, z. B. bezüglich Kommunikations- und Abstimmungswegen, Mediationsverfahren und Lagebesprechungen, an.

Gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen tragen maßgeblich zum Aufbau einer funktionierenden Kooperationskultur bei.

Diese Empfehlungen sind auf den Fußballbereich übertragbar und zwischenzeitlich aufgegriffen worden. So empfiehlt eine Projektgruppe des Deutschen Fußball-Bundes (→DFB) ein vergleichbares Vorgehen (vgl. DFB 2017: Leitfaden für die Arbeit und Übung mit Koordinierungsgruppen). Die Koordinierungsgruppe hat insbesondere im →**Krisenmanagement** als Gremium zur Unterstützung des Veranstalters eine besondere Bedeutung.

Kommunikationskonzept

Fester Bestandteil des →**Sicherheitskonzeptes** einer Veranstaltung ist ein auf die →**externe Kommunikation** gerichtetes Kommunikationskonzept (vgl. auch →**Krisenmanagement/Krisenkommunikation**), dessen Umfang veranstaltungsspezifisch variiert. Es thematisiert sowohl Präventions- und Interventionskonzepte der Behörden als auch Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, stellt sicherheitsrelevante Kommunikationsmaßnahmen sowie Vorkehrungen des Veranstalters vor, während und nach der Veranstaltung dar. Weiterhin enthält es Angaben darüber, wie kommunikative Grundaufgaben (informieren, berichten, hinweisen, Anweisungen geben, warnen, alarmieren) erfolgreich gelöst werden können sowie welche Zielgruppen und Akteure intern und extern mit welchen Inhalten und Medien anzusprechen sind. Es stellt zudem fest, wie und mit welchen Medien die interne und externe Kommunikation im Regelbetrieb der Veranstaltung sowie in Notfall-Szenarien erfolgen soll.

Auf den Fußballbereich übertragen geht es insbesondere im Zusammenwirken mit dem →**Stadion(sicherheits)sprecher** um →**Lautsprecherdurchsagen** über die →**Beschallungseinrichtungen** im Stadionbereich sowie um die Nutzung →**Sozialer Medien**.

Im Sinne eines gezielten Schnittstellenmanagements zwischen den an der Sicherheitsgewährleistung beteiligten Akteuren werden im Kommunikationskonzept Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geklärt sowie Kommunikationsmittel und -wege benannt.

Das Kommunikationskonzept kann auch dazu dienen, vor dem Hintergrund verschiedener Sprachregelungen der Akteure eine gemeinsame Terminologie zu klären.

Im Falle von krisenhaften Situationen, z. B. bei größeren Schadensereignissen, empfiehlt es sich für die Verantwortungsträger insbesondere Soziale Medien frühestmöglich zu bedienen und aktiv Informationen zum Schadensfall zu liefern. Dabei geht es nicht um eine vollständige Analyse des Geschehens, sondern darum, Zuständigkeiten zu klären und differenziert

Verantwortung zu übernehmen. Werden solche Informationen erst spät gegeben, wird das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit von anderen Akteuren bedient, z. B. von der Presse oder von Bürgerinnen und Bürgern, die ihr Bild- und Textmaterial zum Geschehen posten. Nur durch das schnellstmögliche Kommunizieren in Richtung klassischer und → **Neuer Medien** haben Verantwortungsträger die Möglichkeit, in Konkurrenz mit anderen Informationsquellen als kompetente und autoritative Instanz wahrgenommen und informationell präferiert zu werden sowie die → **Deutungshoheit** zu erlangen.

Sicherheitskommunikation

Sicherheitskommunikation verstanden als sicherheitsförderndes kommunikatives Handeln, das in direkter oder indirekter Weise zur Herstellung von Sicherheit beiträgt (vgl. Groneberg/Rusch 2015), wird auch in allen Phasen einer Fußballveranstaltung wirksam. Es ist in erster Linie auf die interorganisationale Kommunikation ausgerichtet. Im Hinblick auf die für das Funktionieren der Veranstaltungsorganisation notwendigen Kommunikationsbeziehungen sowie die Zuverlässigkeit des wechselseitigen Informationsaustausches, insbesondere in Einsatz- und Krisenmanagementkontexten, ist eine verständigungs- und wirkungsorientierte Sicherheitskommunikation notwendig. Sie sollte das Erreichen ihrer Ziele durch Kontrolle ihrer Wirkungen sichern und Maßnahmen ergreifen, die Verständigung wirkungsvoll unterstützen.

Für das Funktionieren der Kommunikationsbeziehungen zwischen den Akteuren im Rahmen der Sicherheitsgewährleistung ist es notwendig, dass alle Beteiligten die Voraussetzungen, Bedingungen und Konsequenzen des Kommunizierens und des Medieneinsatzes kennen und beachten.

Verständigungsorientiertes Kommunizieren muss daran orientiert sein, situationsbezogen nur wichtige Inhalte auszusprechen, Adressaten zuverlässig zu erreichen und zu klären, was die vermittelten Inhalte für das zukünftige Handeln bedeuten. Die Informationsbereitstellung gemäß Berichts- und Meldepflichten sowie Quittierungsverfahren, die häufig kultiviert werden, sichert nicht das Gelingen von Verständigung. Erfolgreiches Informieren verlangt vom Kommunikator, der Frage nachzugehen, wie seine vermittelten Inhalte vom Empfänger aufgefasst und interpretiert werden. Bei erkennbaren Abweichungen zwischen seinen Intentionen sowie seinem Verständnis auf der einen Seite und denen des Rezipienten auf der anderen Seite muss er diskursive Aufklärung betreiben, bis Einvernehmen im Sinne eines gemeinsam geteilten Verständnisses hergestellt ist.

Instruktionen für Zuschauer und Fans

Im Rahmen von Sicherheitsgewährleistung ist eine verbreitete Form der Informationshandlung die Instruktion von Fans und Zuschauern. Verständigungsorientiert sind diese, wenn sie inhaltlich nachvollziehbar relevant kommuniziert werden, situativ so eingebettet sind, dass die Aufmerksamkeit nicht negativ beeinflusst wird, sowie Inhalte multimedial und dadurch redundant, zielgruppenorientiert (z. B. durch Mehrsprachigkeit, Demonstration, Illustration) und nachhaltig präsentiert werden.

Empfehlungen

- Für ein gezieltes Schnittstellenmanagement empfehlen sich (bereits im Vorfeld der Veranstaltung) bilaterale Besprechungen (→ **bilaterale Kommunikation**, → **Besprechungsarchitektur (interorganisational)**) zur Behebung von Schnittstellenproblemen, eine klare Aufgabenbeschreibung und -verteilung auf die Akteure, das zeitnahe Besprechen von Problemen unmittelbar nach deren Auftreten, das gegenseitige Hinweisen auf die jeweiligen akteurspezifischen Sachbefugnisse und Zuständigkeitsbereiche sowie damit zusammenhängende Grenzfälle.
- Für die interorganisationale Zusammenarbeit während der Planungs- und Umsetzungsphase müssen Regelungen zum Informationsmanagement festgelegt werden. Anhand von Szenarien sollte die Zusammenarbeit im Sicherheitskonzept definiert, besprochen und geübt werden. Das Sicherheitskonzept sollte beispielhafte Ereignisse während der Durchführungsphase der Veranstaltung aufführen, die zur Einberufung der Koordinierungsgruppe führen.
- Die Erreichbarkeit der einzelnen Teilnehmer der Koordinierungsgruppe sollte über zwei voneinander unabhängige Wege (Festnetztelefon, Mobiltelefon, Funkgerät etc.) dauerhaft sichergestellt sein, wobei die Kommunikationsliste vor Beginn der Veranstaltung auf Richtigkeit zu überprüfen ist.
- Um alle Teilnehmer der Koordinierungsgruppe regelmäßig auf einen einheitlichen Wissensstand zu bringen, bieten sich Besprechungen analog der Lagebesprechungen der BOS an. Hierfür sollte ein gut erreichbarer, ausreichend großer, von Witterungseinflüssen unabhängiger Treffpunkt/Räumlichkeit mit Kommunikationsausstattung inklusive einer Beschreibung der Zugänglichkeit benannt werden.
- Die interorganisationalen Kommunikationsverfahren (Meetings der Koordinierungsgruppe, Funkverbindungen, Meldekettens, Web-Services usw.) müssen vor dem Beginn der Veranstaltung zur Verfügung gestellt und getestet werden. Empfehlenswert ist die Einrichtung und Nutzung einer gemeinsamen IT-Plattform, auf der im Rahmen der Veranstaltung alle relevanten Informationen für alle Beteiligten sichtbar zusammenlaufen, sodass als Grundlage für eine → **One-Voice-Strategie** eine gemeinsame Informationsbasis zur Verfügung steht. Aus einer solchen IT-Plattform lassen sich auch Einzelmeldungen für die externe Kommunikation mit

Veranstaltungsbesuchern und Öffentlichkeit generieren, die über die Stellen für **→ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** der Sicherheitsakteure und des Veranstalters verbreitet werden können.

- Die Auswertung und Dokumentation des Veranstaltungsablaufs dient der **→ Transparenz** von Rollen und Entscheidungen der Akteure, Etablierung einer akteursübergreifenden Fehlerkultur und Lernkultur, Optimierung der Zusammenarbeit, Identifizierung und Standardisierung von Best-Practices sowie einem erfolgreichen Sicherheitsmanagement.
- Es empfiehlt sich, dass die einzelnen Akteure intern eine eigenständige **→ Nachbereitung/Nachbesprechung** durchführen und organisationsübergreifend ihre Ergebnisse zu den anderen Akteuren zurückspiegeln. In gemeinsamen Nachbereitungsbesprechungen können positive Aspekte und Mängel der jeweiligen Tätigkeitsfelder unter dem Gesichtspunkt der interorganisationalen Zusammenarbeit diskutiert werden.
- Der Veranstalter sollte in Abstimmung mit den anderen Akteuren, z. B. im **→ Örtlichen Ausschuss Sport und Sicherheit (ÖASS)**, eine Kommunikationsstrategie für die externe Kommunikation verfolgen und in Abbildung verschiedener Szenarien Regelungen im Sicherheitskonzept treffen.
- Die Wahrnehmbarkeit und Nachvollziehbarkeit sprachlicher Äußerungen wird erhöht, indem sie durch Visualisierungen (Schrift, Grafik, Bild, Bewegtbild) ergänzt werden, da mit dieser multimodalen Art der Präsentation von Inhalten verstehensfördernde Redundanzen geschaffen werden.
- Das Training von Kommunikationsroutinen im Rahmen der interorganisationalen Sicherheitskommunikation trägt zum leichteren und besseren Gelingen von Einsätzen bei, da die routinemäßige Paraphrasierung unnötige Rückfragen und Wiederholungen erübrigt oder reduziert, wodurch letztlich Zeit für sicherheitsrelevante Maßnahmen gewonnen wird.
- Mithilfe von Verständnis-Checks kann die Erreichung von Informationsabsichten im Rahmen der interorganisationalen Sicherheitskommunikation überprüft werden. Diese können die Bitte um Wiederholung, Paraphrase oder Beantwortung einer als wesentlich erachteten Frage sein.
- Besonders die Anreisephase (**→ Anreise**) ist geeignet, um Besucher für weitere Sicherheitsthemen zu sensibilisieren und diesbezüglich weitere Informationen anzubieten, da sie wegen ihres hohen Involvements zum Event besonders aufmerksam und interessiert an Hinweisen sind. Genutzt werden können verbale Ansprachen, Videobotschaften und ggf. auch die Verteilung von Informationsflyern bei der **→ Ankunft am Bahnhof** oder im **→ Shuttleverkehr**.
- Möglichkeiten für weitere mündliche oder schriftliche Instruktionen bieten z. B. an den **→ Einlasskontrollen**, der **→ Gepäckaufbewahrung**, den **→ Clearingstellen** Si-

cherheitsflyer zur Mitnahme, Videoscreens mit Sicherheits-Clips bezüglich Verhaltensregeln, Lagepläne mit Notausgängen, Erläuterungen zur Beschilderung.

- Beschilderungen eignen sich als visuelle Kurzform mündlicher oder visueller Instruktionen. Beschilderungen unter Verwendung von z. B. Icons, Piktogrammen und Beschriftung zur Markierung und Bezeichnung gefahren-, schutz- und rettungsrelevanter Bereiche oder Umstände dienen der schnellen und (möglichst) unmissverständlichen Identifikation, der räumlichen und situativen Orientierung sowie der Handlungsunterstützung (z. B. Verhaltenslenkung, Hilfestellung).
- Geländepläne mit Sicherheits-POIs (Sammelpunkte, Polizeiwache, → **Brandsicherheitswache**, → **Sanitätsdienst** usw.), mit Sicherheitshinweisen, Notrufnummern und allgemeinen Verhaltensregeln können sogar recht umfangreich auf E-Tickets im DIN-A4-Format zum Ausdrucken angeboten werden.

Weiterführende Informationen

Dammer, I. (2011): Gelingende Kooperation („Effizienz“). In: Becker, T.; Dammer, I.; Howaldt, J.; Loose, A. (Hg.): Netzwerkmanagement. Dordrecht: Springer, S. 37–47.

Deutscher Fußball-Bund (2017) (i.E.): Leitfaden für die Arbeit und Übung mit Koordinierungsgruppen. Frankfurt am Main.

Hofinger, G.; Mähler, M.; Künzer, L.; Zinke, R. (2013): Interorganisationale Kooperation und Kommunikation in Großschadenslagen. In: Unger, C.; Mitschke, T.; Freudenberg, D. (Hg.). Krisenmanagement – Notfallplanung – Bevölkerungsschutz. Berlin: Duncker & Humblot, S. 211–235.

Kremer, Helmut (2005): Informationsmanagement. Berlin [u. a.]: Springer Gabler.

Online-Guide des Projekts „Bausteine für Sicherheit bei Großveranstaltungen“. Online verfügbar unter <http://www.basigo.de/handbuch/Hauptseite>, zuletzt geprüft am 12.07.2017).

Groneberg, C.; Rusch, G. (2015) (Hg.): Sicherheitskommunikation. Perspektiven aus Theorie und Praxis. Berlin [u. a.]: LIT Verlag.

Beförderungsverbot

Dieter Kugelmann/Harald Auerbach

Definition/Zusammenfassung

Die Anzahl der reisenden Fußballfans nimmt jährlich zu. Mit der steigenden Anzahl der Reisenden kommt es vermehrt zu Störungen auf den Reisewegen. Ein Beförderungsverbot ist ein probates Mittel zur Verhinderung bzw. Eindämmung von Störungen.

Rechtliche Grundlagen

Eine größer werdende Anzahl der Fans und Zuschauer nutzt öffentliche Verkehrsmittel für die → **Anreise** und Abreise zu/von Fußballspielen. Die steigende Wichtigkeit der Reisewege zu Fußballspielen wurde vom → **Nationalen Ausschuss für Sport und Sicherheit (NASS)** erkannt und in die aktuelle Fortschreibung des → **Nationalen Konzepts für Sport und Sicherheit (NKSS)** aufgenommen. Die rechtlichen Grundlagen der Beförderung ergeben sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben und Beförderungsverträgen. In den Beförderungsmitteln wie z.B. Zügen und Bussen gilt jeweils das → **Hausrecht** des Verantwortlichen für den umfriedeten räumlichen Bereich. Das Hausrecht ermöglicht die Festlegung von Verhaltensstandards der Reisenden für die Dauer der Beförderung. Verhaltensstandards dienen einem reibungslosen und sicheren Ablauf der Beförderung. Bei schweren Verstößen gegen festgelegte Verhaltensstandards kann der Hausrechtsberechtigte unter weiteren Voraussetzungen bestimmte Personen von der Beförderung ausschließen und ein Beförderungsverbot aussprechen.

Zu unterscheiden sind das situative (Weiter-)Beförderungsverbot und das Beförderungsverbot für weitere, in Zukunft liegende Beförderungen. Die Erteilung eines Beförderungsverbots steht im Gegensatz zu der allgemeinen Beförderungspflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln. Aus diesem Gegensatz ist das Erfordernis wichtiger Gründe zur Versagung der Beförderung ableitbar. In einem Interessenausgleich ist der Verstoß des Einzelnen gegen vorgeschriebene Verhaltensstandards mit dem Zweck der Beförderungspflicht, der öffentlichen Daseinsvorsorge, abzuwägen. Liegen wichtige Gründe gegen die (Weiter-)Beförderung vor und ist im Einzelfall ein Beförderungsverbot gerechtfertigt, ist dies wiederum von der Erteilung eines weitergehenden Beförderungsverbots abzugrenzen. Ein weitergehendes Beförderungsverbot bedarf der Prognose auch in Zukunft auftretender schwerer Verstöße gegen festgesetzte Verhaltensstandards und ist ebenfalls an eine Interessenabwägung mit der allgemeinen Beförderungspflicht geknüpft. Bei Vorliegen von Gründen zur Erteilung eines weitergehenden Beförderungsverbots sollte in der Interessenabwägung besondere Rücksicht auf den Umfang und die Dauer des Beförderungsverbots genommen werden.

Die Beförderungsverbote sind privatrechtlicher Natur und zu unterscheiden von öffentlich-rechtlichen Maßnahmen wie z. B. Platzverweisen. Beförderungsverbote werden nicht durch die → **Polizeien der Länder** oder die → **Bundespolizei** erteilt, sondern durch Privatrechtsakteure. Die Privatrechtsakteure mit öffentlichen Trägern im Hintergrund (so z.B. die → **Deutsche Bahn AG**) werden die sogenannte „FRAPort“-Rechtsprechung des Bundes-

verfassungsgerichts (BVerfG, Urteil des Ersten Senats v. 22.02.2011, 1 BvR 699/06) berücksichtigen müssen bei der Erteilung von Beförderungsverboten. Danach könnten einschränkende Entscheidungen Privater unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare Grundrechtswirkung entfalten.

Beförderungsverbote entfalten ihre Relevanz unter kommunikativen Gesichtspunkten durch eine mittelbare Dialogeinwirkung. Gleich den → **Stadionverboten** ist der Umgang mit Beförderungsverboten ein sensibles Thema in Bezug auf den → **Fandialog**. Andererseits stellen Beförderungsverbote ein probates Mittel gegen z. B. Vandalismus in Zügen dar. Wünschenswert ist ein transparenter (→ **Transparenz**) und verhältnismäßiger Umgang mit Beförderungsverboten, der es schafft, sichere Einzelfallprognosen zu stellen und in Einklang zu einer konsequenten Verhinderung schwerer Störungen zu bringen.

Empfehlungen

- Empfehlenswert ist eine Unterscheidung in der Anwendung von Beförderungsverboten in situative und weiterführende Beförderungsverbote.
- Für die Verhängung von Beförderungsverboten ist eine einzelfallorientierte Entscheidung unter Berücksichtigung der Beförderungspflicht notwendig.
- Der Prozess zur Herstellung von Beförderungsverboten, wie auch die betreffenden Entscheidungen im Einzelnen, sind möglichst transparent zu kommunizieren.

Benachbarte Kräfte

Thomas Kubera

Definition

„Benachbarte Kräfte“ ist eine Bezeichnung der → **Polizeien der Länder** und der → **Bundespolizei** für Führungs- und Einsatzkräfte von anderen → **Sicherheitsakteuren**.

Gegenüber diesen Kräften hat der → **Polizeiführer** keine Befehlsgewalt, d. h. sie sind nicht den Weisungen des Polizeiführers unterworfen, bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Sicherheitsgewährleistung auszuführen. Die Zusammenarbeit mit diesen Kräften erfolgt ausschließlich im Rahmen einer Kooperation. Dabei kommt der → **interorganisationalen Kommunikation** besondere Bedeutung zu.